

**Geschäftsordnung des Präsidiums des
Deutschen Ruderverbandes e.V.**

Fassung vom 17.09.2025

Präambel

Gemäß § 29 Absatz 4 der Satzung des DRV ist durch das Präsidium eine Geschäftsordnung aufzustellen. In dieser sind insbesondere die Aufgaben, Aufgabenschwerpunkte, Verantwortungen und Kompetenzen der Präsidiumsmitglieder festgelegt.

Soweit in dieser Geschäftsordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 1 Verantwortlichkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, vier Vizepräsidenten sowie dem Vorsitzenden des Länderrates und dem Vorsitzenden der Ruderjugend. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Rudertag gewählt. Scheidet eines dieser Präsidiumsmitglieder vorzeitig aus, kann durch das Präsidium eine kommissarische Berufung für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen werden. Der Vorsitzende des Länderrates wird vom Länderrat gewählt, der Vorsitzende der Ruderjugend vom Deutschen Ruderjugendtag. Seine Wahl bedarf der Bestätigung des Deutschen Rudertages.
- (2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Das Präsidium führt die Aufsicht über den Vorstand nach 26 BGB und gibt Richtlinien vor, die der Vorstand umsetzt, und übt die Kontrolle über die operative Arbeit aus.
Es fungiert als Aufsichtsorgan und repräsentiert den DRV. Es trifft grundlegende strategische und insbesondere sportpolitische Entscheidungen und erfüllt die Aufgaben des DRV im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Das Präsidium ernennt und entlässt den Vorstand nach 26 BGB.
 - c) Das Präsidium bestimmt den Termin und Ort des Rudertages, die Tagesordnung und den Versammlungsleiter und seine Vertretung.
 - d) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch den Rudertag, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch das Präsidium eine kommissarische Berufung vorgenommen werden.
 - e) Das Präsidium wird ermächtigt, die Anti-Doping-Ordnung zu erlassen und zu ändern.
 - f) Die Regelkommission und das Präsidium können im Einvernehmen die RWR ändern. Änderungsanträge zur RWR können die Verbandsmitglieder, die Regelkommission und das Präsidium stellen. Der Rudertag kann nur angerufen werden, wenn der Antrag abgelehnt wird.
 - g) Das Präsidium wacht darüber, dass Regatten und Wettkämpfe, die den RWR unterliegen, nach den Bestimmungen der RWR durchgeführt werden. Bei Verstößen hat das Präsidium das Recht, Regatten oder Wettkämpfe für ungültig zu erklären, Siege abzuerkennen sowie den Beteiligten eine nichtöffentliche oder öffentliche Verwarnung zu erteilen. Gegen die Erteilung einer Verwarnung steht den Betroffenen die Rechtsbeschwerde an den Verbandsrechtsausschuss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu.
 - h) Das Präsidium entscheidet über Ehrungen im Rahmen der Ehrenordnung, sofern die Entscheidung nicht dem Rudertag vorbehalten ist bzw. es sich um eine Ehrung für eine besondere sportliche Leistungen handelt, die auf der Basis der Ergebnisse von Meisterschaftsregatten bzw. geruderter Kilometer erfolgt.
 - i) Das Präsidium beruft die Mitglieder der ständigen Fachressorts im Einvernehmen mit dem Vorstand.
 - j) Daneben können vom Präsidium bei Bedarf befristet und/oder aufgabenbezogen fakultative Arbeitskreise eingesetzt werden, die mit konkreten Aufgaben oder Projekten durch das Präsidium beauftragt werden. Das Präsidium beruft deren Mitglieder, legt deren Leitung fest und bestimmt die Geschäftsordnung.

- k) Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung mit den Berichten der Rechnungsprüfer sowie den in der Finanzordnung beschriebenen Erläuterungen und Unterlagen für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten 4 Monate des neuen Geschäftsjahres.
- l) Das Präsidium berät den Vorstand nach § 26 BGB in Geschäftsführungsfragen.
- m) Das Präsidium überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit sowie die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten aus Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung. Gegenstand der Effizienzprüfungen sind neben vom Präsidium festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Präsidium und der Informationsfluss zwischen Präsidium, Vorstand, Ressortvorsitzenden, Ausschüssen und Arbeitskreisen sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Präsidiums. Dafür legt das Präsidium Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher fest.

§ 2 Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Der Präsident leitet das Präsidium im Sinne eines kooperativen Führungsstils. Jedes Präsidiumsmitglied trägt Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Entwicklung des DRV und nimmt zusätzlich ergänzende Schwerpunktaufgaben wahr.
- (2) Der Präsident repräsentiert das Präsidium nach innen und gegenüber der Öffentlichkeit in Angelegenheiten, die den gesamten Verband betreffen. Er ist verantwortlich für die Steuerung der Präsidiumsarbeit und koordiniert die Tätigkeiten der Präsidiumsmitglieder.
- (3) Jedes Präsidiumsmitglied hat die anderen Präsidiumsmitglieder laufend über alle Entwicklungen und Vorgänge, die ihm zur Kenntnis gelangen zu unterrichten, die von Bedeutung für den Verband sind.
- (4) Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Präsidiums von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung oder Angelegenheiten werden im Präsidium behandelt. Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, ihm wichtig erscheinende Angelegenheiten auf die Tagesordnung einer Präsidiumssitzung zu setzen.

§ 3 Präsidiumssitzungen

- (1) Das Präsidium tagt ordentlich grundsätzlich mindestens einmal im Quartal. Es ist zusätzlich außerordentlich einzuberufen, wenn entweder der Präsident oder mindestens drei Präsidiumsmitglieder dies fordern.
- (2) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
- (3) Die Ladungsfrist für Präsidiumssitzungen beträgt mindestens 7 Tage. Die Einladung, Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen sollen den Präsidiumsmitgliedern spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen.
- (4) Das Präsidium ist nach der Satzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Das Präsidium kann Beschlüsse auch außerhalb von Präsidiumssitzungen fassen:
 - a) Im Rahmen einer Präsenzsitzung.
 - b) Im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen.
 - c) Im Rahmen von schriftlichen Umlaufverfahren, wenn kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren innerhalb von sieben Tagen widerspricht.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

- (7) Das Protokoll einer Präsidiumssitzung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben und diesen gegenüber dem Versammlungsleiter begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Präsidiumssitzung zur Bestätigung vorzulegen. Alle Protokolle sind in der Geschäftsstelle zu archivieren.

§ 4 Vertretung der Präsidiumsbeschlüsse nach außen

Das Präsidium vertritt seine Beschlüsse, auch nach nicht einstimmiger Beschlussfassung, einheitlich nach außen

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde vom Präsidium am 17.09.2025 beschlossen.